

57. Inwieweit ist durch die Grundsätze über die Anstellung von Militäranwärtern der Rechtsweg eröffnet?

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1925 i. S. K. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 343/24.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, Militäranwärter und im Besitz eines Zivilversorgungsscheins vom 14. Oktober 1915, hat sich am 24. Juli 1919 bei der Eisenbahndirektion Hannover, die einen eigenen Anstellungsbezirk bildete, gemeldet. Am 28. Oktober 1919 meldete er sich nochmals, wurde am 14. November 1919 als Anwärter für den Kanzleibienst eingetragen und am 1. April 1920 als Kanzleiaspirant einberufen. Am 1. Oktober 1920 nach abgelegter Prüfung wurde er Kanzleidiätar und am 20. August 1921 als Kanzleiaffistent planmäßig angestellt. Dabei wurde ihm mitgeteilt, es sei ihm eine der in Titel 1 Ziff. 12 des Haushalts der Eisenbahn für Kanzleiaffistenten (Gruppe IV) vorgesehenen Stellen verliehen, er erhalte aber für seine Person die Bezüge der Gruppe V. Diese persönliche Einreihung wurde nach einiger Zeit widerrufen. Am 7. November 1922 erbat er von der Reichsbahndirektion Hannover eine Entscheidung im Sinne des § 150 RBeamtG., die ihm nach Anfrage beim Reichsverkehrsministerium am 22. März 1923 mitteilte, er sei aus Gruppe IV zu befordern. Noch in demselben Monat erhob er die Klage, mit der er die Differenz zwischen beiden Gruppen für die Zeit vom 1. August 1921 bis 30. Juli 1922 mit 1614,40 M nebst Zinsen seit Klagetag fordert.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben aus folgenden

Gründen:

Die Benachrichtigung der Eisenbahndirektion Hannover vom 20. August 1921, der die Bestallung des Klägers beigelegt war,

ging dahin, daß ihm „vom 1. August 1920 ab eine der im Titel 1 Ziff. 12 des Haushalts der Reichseisenbahnverwaltung für Kanzleiassistenten (Gruppe IV) vorgesehenen Stellen“ verliehen werde. Vom genannten Tage erhalte er für seine Person die Bezüge der Gruppe V.

Mit Recht hat das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers, soweit er auf diesen letzten Satz gestützt ist, zurückgewiesen. Die Befoldung eines Beamten wird lediglich durch die Befoldungsgesetze bestimmt und richtet sich innerhalb dieser nach der Gruppe, der er angehört. Hiernach steht dem Kläger die Befoldung der Gruppe IV zu, die er tatsächlich erhält. Wenn ihm irrtümlich und unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen höhere Sätze bewilligt worden sind, so erwächst ihm daraus nicht ein Anspruch auf diese, vielmehr kann der Irrtum jederzeit berichtigt werden.

Aus dem Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 31. März/30. April 1920, kann der Kläger ebenfalls für sich nichts herleiten. Nach ihm sind die Eisenbahnländerbeamten mit dem 1. April 1920 sämtlich Reichsbeamte geworden, Länderbeamte gab es an diesem Tage nicht mehr. Der Kläger ist aber erst mit diesem Tage in Dienst getreten und hat überhaupt nicht im Dienste eines Eisenbahnlandes gestanden. Die den ehemaligen Länderbeamten in dem Staatsvertrage zugesicherten Gewährleistungen, Rücktritt in den Landesdienst usw., greifen für ihn nicht Platz.

Die Fußnote des Reichsbefoldungsgesetzes zu Gruppe IV besagt: „die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen der Klassen 17a^{1, 3, 4, 5, 6}, 18¹ und 24² des Befoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe V.“ Nach den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbefoldungsgesetz vom 21. März 1921 (RGBl. S. 257) erhalten „die am 31. März 1920 als außerplanmäßige Beamte (Diätare) vorhanden gewesenen Anwärter auf diese Stellen für ihre Person die Diätensätze der Gruppe V.“ Und die Verfügung des Reichsfinanzministers vom 20. Oktober 1921 billigt die Auffassung, daß diese Diätare nach ihrer planmäßigen Anstellung auch das Grundgehalt der Gruppe V zu beziehen haben. Sie hat auch keine Bedenken, daß allen am 31. März 1920 in diesen Stellen auf Probe oder zur Probendienstleistung einberufen gewesenen Anwärtern das

Grundgehalt bzw. die Diäten der Gruppe V gewährt werden. Sie sagt aber auch ausdrücklich weiter, „den bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht einberufen gewesenen Anwärtern können jedoch die Bezüge der Gruppe V nicht zugestanden werden.“

Daß hieraus der Kläger, der erst am 1. April 1920 in den Dienst eingetreten ist, seine Ansprüche nicht herleiten kann, bedarf keiner Ausführung. Den klaren Bestimmungen gegenüber haben auch weder der Bericht der Eisenbahndirektion Hannover, der den gegenteiligen Standpunkt vertritt, noch die Anmerkung eines Kommentars, wie das Berufungsurteil zutreffend bemerkt, entscheidende Bedeutung.

Hiernach ist der Kläger, der — was er selbst nicht bestreitet — zu Recht in Gruppe IV der Reichsbefoldungsordnung planmäßig angestellt ist, nach den für die Befoldung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, die Sätze der Gruppe IV für sich in Anspruch zu nehmen.

Nun beruft sich der Kläger auf das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 30. Mai 1906 und die Grundsätze über die Anstellung von Militäranwältern und meint, aus ihnen die Grundlage für seine Ansprüche, wenn diese über die Befoldungsgesetze hinausgingen, entnehmen zu können. Sie seien nämlich gleichmäßig und ausgleichend anzuwenden und mit ihnen vertrage es sich nicht, daß er, der bereits am 1. Oktober 1919 als Kanzlist planmäßig hätte angestellt sein können, wenn der Krieg nicht dazwischengetreten wäre, hinter gleichberechtigten und jüngeren Anwärtern anderer Reichsbahndirektionen zurückstehen sollte, die vor dem 1. April 1920 einberufen worden seien und nun die Bezüge der Gruppe V erhielten. Diese Unbilligkeit widerspreche den Absichten dieser Bestimmungen.

Der Kläger will also für die ihm verliehene Stelle der Gruppe IV die Bezüge der höheren Gruppe V beanspruchen, weil entgegen den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze andere gleichberechtigte und jüngere Anwärter vor ihm einberufen und daraufhin in den Genuß der Bezüge der höheren Gruppe getreten seien. Das Berufungsurteil hat insoweit den Rechtsweg mit Recht für nicht gegeben erachtet.

Das Reichsgericht hat in RGZ. Bd. 48 S. 84 ausgesprochen, daß den Militäranwältern auf Grund der Anstellungsgrundsätze sub-

jektive Rechte zustehen. Diese können aber im Rechtswege nicht weiter verfolgt werden, als er überhaupt zugelassen ist. Denn durch sie ist eine Erweiterung des Rechtswegs nicht gegeben worden und die Militärärzter haben in dieser Hinsicht keine andere Stellung als die übrigen Beamten (RGZ. Bd. 49 S. 1, Bd. 104 S. 253).

Einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Verleihung eines bestimmten Amtes, sei es überhaupt, sei es zu einem bestimmten Termine, gibt es nicht, er wäre mit den staatlichen Hoheitsrechten nicht vereinbar. Dies sprechen die Erläuterungen zu den Anstellungsgrundlagen § 1 (Zentralblatt 1907 S. 344) für Inhaber des Zivilversorgungsscheins noch besonders aus.

Damit entfällt aber auch der Rechtsweg für einen Ersatzanspruch, der auf Grund einer angeblich verspäteten Verleihung einer Stelle erhoben wird. Art. 129 RWerf. hat hierin gegenüber § 149 RWG nichts geändert (RGZ. Bd. 103 S. 430, Bd. 104 S. 253; III 306/23).

Andererseits kann ein Beamter Gehaltsansprüche im Rechtswege nur verfolgen, soweit ihm solche aus dem ihm bereits verliehenen Amte erwachsen. Für einen Anspruch auf die Bezüge der Gruppe V, den der in Gruppe IV angestellte Kläger erhebt, ist also der Rechtsweg verschlossen (RGZ. Bd. 103 S. 430, Bd. 104 S. 252, Bd. 107 S. 328).

Hiernach rechtfertigt sich die die Zulässigkeit des Rechtswegs verneinende Entscheidung des Berufungsgerichts.

Da auch die Zurückweisung des Anspruchs des Klägers, soweit er auf § 839 BGB. gegründet war, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß gibt, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.